



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 30. Juli 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, POTHEN, JOSTEN, RAUW Vanessa
(erscheint während Punkt 3) – Ratsmitglieder;
DREUW – diensttuende Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, JOST Angelika

Punkt 5. Steuerverordnung: Gemeindesteuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz – Neufassung (D.K.Nr. 484.344)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Artikels 35 sowie Titel 5 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 15.03.2007 über die Verabschiedung einer Abwasserverordnung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 27.06.2013 über die Verordnung der Gemeindesteuer auf Kanalanschlüsse;

In Erwägung, dass die Gemeinde bedeutende Arbeiten an der Kanalisation ausgeführt hat, die eine erhebliche Verminderung der Umweltbelastung mit sich bringen;

In Erwägung, dass diese Investitionen für die Gemeinde eine hohe finanzielle Belastung darstellen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde und auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig seinen Beschluss vom 29.05.2019 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2025 eine Steuer auf den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben.

§ 2. Unter öffentliches Kanalisationsnetz ist im Sinne dieser Verordnung jedes System von unterirdischen Rohren zu verstehen, das durch die Gemeinde oder zu Lasten der Gemeinde verlegt wurde, und in das die Abwässer und/oder Oberflächenwässer eines Gebäudes ganz oder teilweise eingeleitet werden;

Artikel 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, die Eigentümerin der angeschlossenen Liegenschaft ist, für die der Anschluss verlegt wurde, und dies ab dem Datum, an dem die Anschlussarbeiten fertiggestellt worden sind;

Artikel 3. Für jeden ausgeführten Anschluss wird eine Anschlusssteuer zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 1.000,00 € erhoben;

Artikel 4. Die Steuerheberrolle wird gemäß Titel 5 des Gemeindedekretes durch das Kollegium aufgestellt und vollstreckbar erklärt;

Artikel 5. § 1. Die Zahlung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Aushändigung des Steuerbescheids erfolgen;

§ 2. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der festgesetzten Frist, so verzinsen sich die geschuldeten Beträge zu Gunsten der Gemeinde für die Verzugsdauer mit einem Zinssatz, der gemäß den gültigen Vorschriften für die direkten Staatssteuern angewendet und berechnet wird;

Artikel 6. Unbeschadet der Bestimmungen des Titels 5 des Gemeindedekretes finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 sowie die Artikel 355, 356 und 357 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches auf die vorliegende Gemeindesteuer Anwendung;

Artikel 7. Für die vorliegende Besteuerung gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, der Verzugs- und Aufschubzinsen, der Verfolgungen, der Vorzugsrechte, der gesetzlichen Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern;

Artikel 8. § 1. Der Zahlungspflichtige kann eine Beschwerde beim Kollegium einreichen;

§ 2. Um zulässig zu sein, müssen die begründeten Beschwerden schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Versand des Steuerbescheids an das Kollegium gerichtet werden;

§ 3. Der Beschwerdeführer muss die Zahlung der Steuer nicht nachweisen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen;

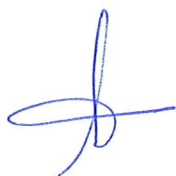
Artikel 9. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt;

Artikel 10. Das Kollegium wird mit der Veröffentlichung und Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 19.03.2021

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.